

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 339.

Sonnabends, den 5. December.

1835.

Den Getreidemarkt in Leipzig betreffend.

Für den Handel mit allen Gattungen von Getreide-, Halm- und Hülsenfrüchten, so wie mit Mehl, soll zum Behuf des Verkaufs in größeren Quantitäten allhier ein besonderer Getreidemarkt errichtet und mit demselben der bisherige verbunden werden. Dieser Getreidemarkt wird

den 8. December l. J.

eröffnet und wöchentlich zwei Mal, an den Wochenmarkttagen Dienstags und Sonnabends, oder bei einfallenden Feiertagen, an den Tags vorher stattfindenden Markttagen in den Vormittagsstunden abgehalten werden.

Die näheren Bestimmungen sind aus der Getreidemarktordnung (Gesetz. Samm. v. J. 1834. S. 466) und aus dem, in der Getreidegebühr-Einnahme allhier niedergelegten, Regulative, zu ersehen.

Leipzig, den 18. Novbr. 1835.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zu Folge Hoher Anordnung sollen die in der Königl. Sächs. Zollordnung vom 4. December 1833 §. 89. und folg. wegen der Waaren-Controle im Binnenlande enthaltenen Vorschriften, gleichergestalt, wie dies Königl. Preuß. Seits bereits in Ausführung gebracht worden ist, auf den Postverkehr nach Frankfurt an der Oder, ingleichen nach der hannoverisch-braunschweigischen Grenze, insbesondere nach den Ortschaften Bernburg, Ballenstädt, Hoym, Aisleben, Cöthen, Güstrow, Dessau, Gröbzig, Sandersleben, Sondershausen, Aschersleben, Halle, Eisleben und Cönnern angewendet, folglich die von Leipzig aus dahin versendet werdenden, in obgedachter Zollordnung §. 89. 1. bis mit 6. bezeichneten Waaren und Gegenstände, neben den zu den betreffenden Collis etwa gehörenden versiegelten Briefen, auch noch mit einem nach den in dem letztgedachten Paragraphen unter a. bis mit f. bemerkten Erfordernissen vom Absender auszustellenden, und von der hiesigen Steuerbehörde gehörig abzustempelnden und zu visirenden Frachtbriefe versehen werden.

Indem daher die vorgedachten Bestimmungen, welche sofort in Kraft treten, Hoher Anordnung gemäß mit der Bemerkung zur Kenntniß des hierbei beteiligten hiesigen Publicums gebracht werden, daß die zu derartigen Waarentransporten gehörigen Frachtbriefe, erstere mögen nun zur Versendung nach den vorerwähnten Gegenden und Ortschaften bestimmt sein, oder von dort hier eingehen, jedesmal vor Aufgabe der betreffenden Collis bei der hiesigen Oberpostamts-Expedition, oder deren Abholung von selbiger bei der bereits mit Anweisung versehenen Königl. Steuer-Expedition für Postgüter (Ecke des Thomaskäfigs) zu dem oben angegebenen Behuf zu produciren sind, wird zugleich noch hinzugesetzt, daß das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt angewiesen worden ist, auf etwaige Contraventionen das Augenmerk richten zu lassen, und im Entdeckungsfalle wegen der gegen die Absender anzustellenden Untersuchung das Nöthige einzuleiten.

Leipzig, den 3. Decbr. 1835.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Vorschlag zur Güte.*)

Die verschiedenen Ansichten über unser Theater sind in diesen Tagen mehr als je laut geworden. Einer der geachtetsten sächsischen Kunstkenner, den

*) Eingefendet.

D. Red.

leider der Tod uns vor Kurzem entriß, Hofrath Böttiger in Dresden, trat auf die Seite der Verneinenden, und gab noch vor wenig Wochen in der Augsburger Allg. Zeitung seine Verwunderung darüber zu erkennen, daß ein kräftiges Einschreiten von Seiten der Behörden, um ein besseres Theater in